

## § 28 Wetterversorgung

- (1) Der Unternehmer hat durch Bewetterung dafür zu sorgen, dass in allen Grubenbauen die Wetter weniger als 1 v. H. Grubengas enthalten.
- (2) <sup>1</sup>In allen belegten Grubenbauen müssen jeder dort befindlichen Person mindestens 2 m<sup>3</sup>/min Frischwetter zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Wettergeschwindigkeit darf in belegten oder der regelmäßigen Führung dienenden Grubenbauen 6 m/s nicht überschreiten.
- (3) Der Unternehmer muss für die gesamte Bewetterung eine verantwortliche Person bestellen.